

zur Barzahlung gekündigten Pfandbr. frankiert an die General-Landschaftsdirektion in Stettin einzusenden. Beträge von gekünd. Pfandbr., welche länger als 3 Monate unabgehoben geblieben sind, werden von 3 Monaten nach der Fälligkeit ab mit 2% jährl. Deposit.-Zs. bei ihrer Abhebung ausgezahlt. Zahlst.: Stettin: General-Landschaftsdirektion; Berlin: F.W. Krause & Co. zu jeder Zeit; ferner bei den Departementskassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. R. und Stolp vom 1. bis einschl. 8/7. und vom 2. bis einschl. 9/1. Die Pfandbr. gehören zu denjenigen Papieren, in welchen Mündelgelder angelegt werden können.

3½% Pomm. Pfandbriefe. In Umlauf Johannis 1910: M. 195 729 250. Kurs Ende 1890—1910: 97.40, 95.20, 97.30, 97.60, 102, 100.60, 100.20, 100.30, 99.75, 96.50, 94.25, 97.90, 99.20, 99.80, 99.60, 98.80, 97.40, 91.90, 94.90, 92.70, 91.80%. Notiert in Berlin, Stettin.

3% Pomm. Pfandbriefe. In Umlauf Johannis 1910: M. 59 275 325. In Berlin eingeführt am 8./11. 1894 zu 93.10%. Kurs Ende 1894—1910: 94, 96, 95, 93, 91.60, 86.10, 84.40, 87.60, 88.80, 89, 88, 87.50, 86.10, 81.75, 85.25, 83.20, 82.10%. Notiert in Berlin, Stettin. Verj. der Coup. in 4 J. n. F.

3½% Pomm. Pfandbriefe. In Umlauf Johannis 1910: M. 847 650, werden nicht notiert.

Neue Pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz, früher Pommerscher Land-Kredit-Verband.

General-Dir. der N. P. L. f. d. Kleingr. in Stettin, Departementsdirektionen der N. P. L. f. d. Kleingr. in Anklam, Stargard i. Pomm., Treptow a. R. und Stolp i. Pomm.

Errichtet: Im Jahre 1871, unter jetziger Firma lt. Allerh. E. v. 30./3. 1896. Statut bestätigt durch Allerh. E. v. 15./7. 1890 bzw. 30./3. 1896 bzw. 1./7. 1899.

Zweck: Die Neue Pomm. Landschaft für den Kleingrundbesitz ist ein mit Korporationsrechten ausgestattetes Kreditinstitut und hat den Zweck, den Besitzern ländlicher Grundstücke, welche nicht nach den Grundsätzen des Pommerschen Landschaftsreglements bepfandbriefungsfähig sind, in den Regierungsbezirken Stettin, Cöslin und Stralsund, für jetzt jedoch mit Ausschluss der Kreise Dramburg und Schivelbein, einen dauernden und besonders garantierten Realkredit zu gewähren. Das Institut steht unter der Aufsicht des königl. Kommissarius der Pommerschen Landschaft und unter der Oberaufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Stücke à M. 100, 200, 500, 1000, 2000, 5000. Zs.: 2. Jan., 1. Juli. Tilg.: Die Pfandbr. sind seitens der Inhaber unkündbar. Zur allmählichen Tilg. der Pfandbriefschuld zahlt der Schuldner alljährlich eine Amortisationsrate von ½%. Hat dieses Guthaben 20% der Schuld erreicht, kann es zur Löschung der Schuld in gleicher Höhe verwandt oder bei nachgewiesener fortdauernder Sicherheit des Grundstückes abgehoben werden: verstärkte Tilg. sowie Konversion der Pfandbr. zulässig. Der Gesamtbetrag der auszubehabenden Pfandbr. darf den Gesamtbetrag der der Landschaft zustehenden hypothek. Kapitalforderungen nicht übersteigen. Für die Pfandbr. haften: a) sämtliche Forderungsrechte der letzteren gegen ihre eigenen Schuldner, b) alles sonst. Vermögen des Verbandes, c) der Sicherheits-F., d) die Amort.-F. Die Pfandbr. gehören zu denjenigen Papieren, in denen Mündelgelder angelegt werden dürfen. Zahlst.: Stettin: Gen.-Landschaftsdirektion; Berlin: F. W. Krause & Co. zu jeder Zeit, ferner bei den Departementskassen in Anklam, Stargard, Treptow a. R. und Stolp v. 1. bis einschl. 8/7. und v. 2. bis einschl. 9/1.

3½% Pfandbriefe. In Umlauf Johannis 1910: M. 18 598 400. Kurs der 3½% Landescredit-Pfandbr. Ende 1891—1901: 92.20, 97.30, 97, 101.40, 100.90, —, 100, 99, 95, 92.50, —%. Notiert in Berlin. Kurs seit 2/1. 1902 eingestellt. — Kurs der 3½% neulandschaftl. Pfandbr. in Berlin Ende 1896—1910: 100.10, 100, 99.40, 95, 93.40, 97.30, 98.75, 99.60, 99.10, 98.50, 95.90, 91.90, 93.50, 92.40, 90.90%.

3% Pfandbriefe. In Umlauf Johannis 1910: M. 1 435 900. Kurs in Berlin Ende 1896 bis 1910: 94.75, 92.60, 90.50, 85.40, 84, 87.50, 88.70, 89, 87.80, 86.40, 85.50, 81.75, —, 83.70, 82.10%.

Posener Landschaft in Posen.

Errichtet: 1857, letztes Statut (neue Satzungen) genehmigt durch Allerh. E. v. 4./8. 1896 und V. Regulativ v. 31./12. 1900, neueste Nachträge: VIII. Nachtrag zum Statut, genehm. durch Allerh. E. v. 22./4. resp. 23./10. 1899: Satzung betreffend die Vertretung sämtl. Pfandbr.-Systeme der Posener Landschaft durch einen gemeinschaftl. engeren Ausschuss und durch eine gemeinschaftl. G.-V. genehm. durch Allerh. E. v. 24./2. 1902. IX. Nachtrag zum Statut, genehm. durch Allerh. Erlass v. 20./3. 1907.

Zweck: Die Posener Landschaft ist ein Verein von Grundbesitzern der Provinz Posen, welcher den Zweck hat, den Realkredit seiner Mitglieder zu vermitteln; dieselbe hat die Rechte einer juristischen Person. Die Beleihung geschieht bis zu ¼ des landschaftlichen Taxwertes; für die Darlehen auf das vierte Sechstel des Taxwertes werden besondere Pfandbriefe ausgegeben (siehe 3% Pfandbr. Buchst. B, 3½% Pfandbr. Buchst. C u. 4% Pfandbr. Buchst. E). Die Posener Pfandbr. bilden, nachdem das System der Haupt-Ges., welchem die zwischen 1857 und 1867 ausgegebenen Pfandbr. Serie I—V, 4%, angehört haben, mit dem 1. Juli 1898 erloschen ist: 1) das Ende 1895 geschlossene erste System der Jahres-Ges., Serie VI—X, 4%, alle nach dem Erlass vom 5. Nov. 1866 emittierten Pfandbr. umfassend;